

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 16.12.2020

Vorlagen-Nr. 088/2020

Aktenzeichen: 621.65

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Außenbereichssatzung "Sommerhof" in Maibach - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

externer Bericht: nein ja Frau Kapinsky vom Fachbereich Kreisplanung

Beschlussantrag:

1. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Sommerhof“ in Maibach wird beschlossen.
2. Gleichzeitig wird die Auslegung des Entwurfs beschlossen. Maßgebend sind der Textteil mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften und der Lageplan vom 16.12.2020, jeweils gefertigt vom Fachbereich Kreisplanung im Landratsamt Schwäbisch Hall

Sachverhalt:

Die Gemeinde Mainhardt verfügt über eine ausgeprägte kleinteilige, ländliche Struktur, die mit ihren über 50 Dörfern, Weilern und Höfen erhalten werden soll. Dies ist nur möglich, wenn den Bauwilligen Flächen angeboten werden können. Um vor allem jungen und ortsansässige Familien entsprechende Perspektiven bieten zu können, wird in den letzten Jahren verstärkt versucht, über sogenannte Abrundungssatzungen Baurecht zu schaffen. Damit soll erreicht werden, dass auch in den Dörfern und Weilern Bauflächen in geringen Maße angeboten werden können.

Von einer ortsansässigen Familie des Wohnplatzes „Sommerhof“ in Maibach besteht der Wunsch nach einer Baumöglichkeit auf einer Teilfläche eines im Familienbesitz befindlichen Grundstücks für die nächste Generation. Aufgrund der Lage im Außenbereich besteht für das geplante Wohnhaus derzeit kein Baurecht. Dies soll durch den Erlass einer Außenbereichssatzung geschaffen werden.

Die Außenbereichssatzung begründet kein unmittelbares Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung bestimmter sonstiger Außenbereichsvorhaben. Bauplanungsrechtlich bleibt das Gebiet somit weiterhin Bestandteil des Außenbereichs.

Diese Möglichkeit wurde auch bereits mit dem Umwelt- und Baurechtsamt sowie mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorabgestimmt.

Der Entwurf der Satzung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostentragung erfolgt durch den Antragsteller und späteren Bauherren über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags.